

Antragsteller: Agrargesellschaft Buchholz mbH

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Forstamt Potsdam-Mittelmark
Vom 18.Oktober 2024

Der Antragsteller plant in der Gemeinde Beelitz, Gemarkung Salzbrunn, Flur 2, Flurstück 138 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,0773 ha (Anlage eines Laubwaldes)

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 01.Juli 2024 Az.: FoA 13.07.08-7020-6/07/24/Sal-BuB durchgeführt.
Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die beantragte Erstaufforstung im Umfang von 2,0773 ha soll als Kompensationsmaßnahme für eine Nutzungsartenänderung von Wald in ein Windpark-Projekt herangezogen werden.

Die Fläche grenzt unmittelbar nördlich an die Flurstücke 128 und 129, die Wald nach §2 LWaldG sind. Auf dem unmittelbar südlich angrenzenden Flurstück 142 ist entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zum Flurstück 138 eine Hecke gepflanzt worden. Richtung Osten bzw. Richtung Westen grenzen unmittelbar Ackerfläche an. Durch diese Grundstückssituation ist keine Beeinträchtigung der angrenzenden Flurstücke und deren derzeitige Nutzung zu erwarten.

Durch die geplante Erstaufforstung mit einheimischen und standortsgerechten Laubbaumarten entsteht ein hochwertiger Mischbestand, der bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter und alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen.

Die Entwicklungen des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere bei Vögel und Insekten und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet werden als positiv eingeschätzt.

Die Erstaufforstung liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal-Beelitzer Sander“. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark stellte fest, dass es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach §14 Abs. BNatSchG handelt. Der Naturschutzbehörde steht damit ein eigenes Trägerverfahren zur Abarbeitung der Eingriffsregelung zur Verfügung.

Die untere Naturschutzbehörde verweist in Ihrer Stellungnahme vom 30.09.2024 auf die Darlegung im Landschaftsrahmenplan, Im Zuge der Vorprüfung der unteren Forstbehörde konnte eine Nichtvereinbarkeit mit den Planzielen des Landschaftsrahmenplanes (LRP) nicht festgestellt werden.

Gemäß des Landschaftsrahmenplanes liegt das in Rede stehende Flurstück in der Mittleren Nieplitz-Niederung. Für diese Region ist ein Flächenanteil von 23% angegeben. Entsprechend des Landschaftsrahmenplan ist bei Bereichen mit einem geringen Waldanteil von weniger als 25% grundsätzlich eine Erhöhung des Waldanteils möglich. Als Entwicklungsziele sind im LRP Grundwasserneubildung, nachrangige Aufwertung von Ackerfluren sowie der Erhalt von Boden mit hoher Wind- und Wassererosionsgefährdung formuliert. Die Ziele werden durch die geplante Erstaufforstung nicht gefährdet. Im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Nutzung ist eine Aufwertung der Planziele zu erwarten.

Im Zuge der geplanten Erstaufforstung wird eine bisherige Ackerfläche mit einer minderwertigen Bodenqualität und einer niedrigen Ackerzahl von 19 in Waldfläche überführt. Durch die Begründung von Waldfläche sind ausschließlich positive Wirkungen auf die zu betrachtenden natürliche Ressourcen zu erwarten.

Die geplante Erstaufforstung soll als Kompensationsmaßnahme für eine Nutzungsartenänderung von Wald in ein Windpark-Projekt herangezogen werden. Die Umwandlung von Ackerfläche zu Wald ist notwendig, da sich der Waldflächenanteil laut §1 LWaldG nicht verringern soll.

Gemäß der Mitteilung des Fachdienst Denkmalschutz und öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark grenzt die Erstaufforstungsfläche an das Areal des bekannten Bodendenkmals Salzbrunn

Fundplatz 9 Funde des deutschen Mittelalters, welches nach §§ 1 und 2 BbgSchG geschützt ist. Der Denkmalschutzbehörde ist der Beginn der Pflanzmaßnahmen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Grundsätzlich führen Erstaufforstungen zu einer Speicherung von CO₂ und leisten damit einen nachhaltig positiven Beitrag im Hinblick auf Klimaveränderungen. Die Neubegründung von Wald leistet einen wichtigen Beitrag für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft und die natürlichen Bodenfunktionen.

Durch die geplante Erstaufforstungsmaßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331-879189 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Potsdam-Mittelmark, Heinrich-Mann-Allee 93a, 14478 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweiligen geltenden Fassung

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgScG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr.09], S.215) in der jeweiligen geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im Amtsblatt